

Merkblatt

für Anträge nach § 33 i der Gewerbeordnung auf Erteilung einer
Spielhallenerlaubnis
oder/und
nach § 24 Abs. 1 des Glückspieländerungsstaatsvertrages auf Erteilung einer
staatsvertraglichen Erlaubnis.

Bitte lesen Sie das Merkblatt genau durch und füllen Sie den Antragsvordruck
vollständig aus.

Ihren Antrag reichen Sie bitte **unmittelbar** bei der Region Hannover, Team 32.01, in 30169 Hannover, Hil-
desheimer Str. 20, ein. Ihre Ansprechpartnerin ist **Frau Wirth**, Zimmer 129, ☎ 0511/616-25043.

Wenn Sie Ihren Antrag persönlich einreichen möchten, vereinbaren Sie bitte einen Besuchstermin, bevor Sie
sich auf den Weg machen! Damit ist garantiert, dass Sie Ihre Ansprechpartnerin auch tatsächlich antreffen
und sie ausreichend Zeit für Ihr Anliegen eingeplant hat.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Ein **Führungszeugnis** (Belegart 0) und eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (Belegart 9).
Bei Verheirateten von beiden Eheleuten.
Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung dieser Unterlagen ca. 3 Wochen in Anspruch nimmt!

Bei juristischen Personen:

Je ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für jede vertretungsbe-
rechtigte Person und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person (Belegart
9).

2. **5 maßstabsgerechte Grundrisszeichnungen** der Betriebsräume einschließlich aller Nebenräume
(1:100 oder 1:50). Der Verwendungszweck sowie die Grundflächen der Räume müssen in die Zeichnung
eingetragen sein. Bitte tragen Sie die Lage und Anzahl der Spielgeräte ein.
3. **5 Lageskizzen**, aus denen die Lage des Gebäudes zu der Umgebung ersichtlich ist (z. B. Auszug aus
dem Flurkartenwerk).
4. Eine Kopie des **Pacht- oder Mietvertrages**.
5. **Eine Spielflächenberechnung**.
6. **ein schriftliches Sozialkonzept**.

Erläuterung: Die Entwicklung des Sozialkonzeptes soll dem Veranstalter vergegenwärtigen, dass die von
ihm angebotenen Leistungen ein Suchtgefährdungspotential beinhalten. Ihm soll bewusst sein, dass patho-
logisches Glücksspiel eine anerkannte Krankheit ist, die die wirtschaftliche Existenz des Spielers und seiner
Angehörigen ruinieren kann und erhebliche negative Auswirkungen für das Gemeinwesen hat. Im Rahmen
eines Sozialkonzeptes hat sich daher der Veranstalter damit auseinanderzusetzen, mit welchen Maßnahmen
er diesen Auswirkungen vorbeugen will bzw. wie er diese beheben will.

7. Steuerliche Bescheinigung/en des für Ihren Wohn-/Betriebssitz zuständigen **Finanzamtes** für **jede** bestehende Steuernummer (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Bei Gesellschaften zusätzlich:

8. Eine vollständige Fotokopie des **Gesellschaftsvertrages**.

9. Eine Fotokopie der **Eintragungsnachricht** in das **Handelsregister**.

10. Steuerliche Bescheinigung/en für die Gesellschaft (außer bei Neugründung). Wir benötigen jeweils eine Bescheinigung für **jede** bestehende Steuernummer.

Hinweise:

1. Bei Antragstellung wird die erste Hälfte der Verwaltungsgebühr fällig.
2. Die Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister müssen Sie bei Ihrer Wohnort-gemeinde (Meldebehörde) beantragen. Bitte achten Sie darauf, dass die Führungszeugnisse und Ge-werbezentralregisterauskünfte an die

**Region Hannover
Team 32.01
Postfach 1 47
30001 Hannover**

adressiert werden, damit diese direkt zugeschickt werden können. Als Verwendungszweck sollte „An-trag Spielhallenerlaubnis“ angegeben werden.

3. Bei Neubauten oder bei bestehenden Räumen, die baulich verändert oder vorher nicht mehr als Spiel-halle genutzt wurden, benötigen Sie auch eine Baugenehmigung des für Ihren Betrieb zuständigen Bau-aufsichtsamtes.
4. Bitte beachten Sie bei der äußeren Gestaltung Ihrer Spielhalle die drei Verbotstatbestände gem. § 26 Abs. 1 des Glücksspieländerungsstaatsvertrages:
 - keine Werbung für den Spielbetrieb,
 - keine Werbung für die angebotenen Spiele,
 - keine zusätzlichen Anreize für den Spielbetrieb durch eine besonders auffällige Gestaltung.

Näheres erfahren Sie bei Bedarf in einem persönlichen Gespräch.

Wichtig!

Die Führung eines erlaubnispflichtigen Spielhallengewerbes ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann!

Außerdem kann die Weiterführung des Betriebes untersagt werden, wenn die nach der Ge-werbeordnung oder die nach dem Glücksspielstaatsvertrag erforderliche Erlaubnis fehlt!